Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/06/27 KUVS-K2-1648/8/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1995

Rechtssatz

Als Jagdschaden wird der bei der Ausübung der Jagd vom Jagdausübungsberechtigten, von seinem Jagdhilfspersonal, seinen Jagdgästen sowie von den Jagdhunden dieser Personen an Grund und Boden und an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachter Schaden verstanden. Wildschaden ist der innerhalb des Jagdgebietes von Wild an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sowie an Haustieren verursachter Schaden. Da es sich bei Verzugszinsen um einen Schaden handelt, welchen der Schuldner seinem Gläubiger durch Verzögerung der bedungenen Zahlung des schuldigen Kapitals zugefügt hat, es sich bei einem in einem Schlichtungsverfahren festgesetzten Jagdund/oder Wildschaden es sich nicht um eine verzögerte, bedungene Zahlung des schuldigen Kapitals handelt, fehlt für den Zuspruch von Verzugszinsen in diesem Verfahren die gesetzliche Grundlage.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at